



Hinweise für Sachverständige und Untersuchungsstellen Boden · Wasser

Newsletter vom 16.10.2020

1 Neue FAQ zur Beprobung von Abfällen und zur Entsorgung von Bodenmaterial

Folgende FAQ („Frequently Asked Questions“, d. h. Fragen mit Antworten) wurden neu veröffentlicht bzw. überarbeitet:

Neue FAQ:

- Darf die Anzahl der Laborproben bereits bei der Probenahme reduziert werden?
- Sind Haufwerksbeprobungen ohne Großgerät zulässig?

[Fragen und Antworten zur Beprobung von Abfällen](#)

Überarbeitungen:

- **Bodenmaterial mit geringfügigen und unvermeidbaren Anteilen von teerhaltigem Straßenaufbruch – Einstufung nach AVV und ordnungsgemäße Entsorgung.**

Auf Grund von Vorgaben aus der „Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA Mitteilung 32 (LAGA PN 98)“ wurde eine Überarbeitung der bisherigen FAQ notwendig. Die FAQ behandeln zwei Fragestellungen:

1. „Bestimmung der Gefährlichkeit“ und
2. „Entsorgung von Böden mit geringen Straßenaufbruchanteilen“.

Die Änderungen im Vergleich zur bisherigen FAQ sind in der „Dokumentation der Fortschreibung „FAQ Mineralische Abfälle und Beprobung“ erläutert.

[Fragen und Antworten zu Bodenmaterial mit geringen Anteilen teerhaltigen Straßenaufbruchs](#)

- Zur Entsorgung von Bodenmaterial: **„Ist für die Bereitstellung zur Abholung oder die Zwischenlagerung von Bodenaushub eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung notwendig?“**

Die Änderungen zur bisherigen FAQ sind in der „Dokumentation der Fortschreibung „FAQ Umgang mit Bodenaushub“ erläutert.

[Ist bei Zwischenlagerung von Bodenaushub eine Genehmigung erforderlich?](#)

2 Validierung eingesetzter Software

Aus gegebenem Anlass erinnert die Zulassungsstelle daran, dass Software zur Berechnung von Ergebnissen, die im Rahmen einer Akkreditierung oder Zulassung eingesetzt wird, validiert sein muss (DIN ISO/IEC 17025: 2005, Abschnitt 5.4.7.2 bzw. DIN ISO/IEC 17025: 2018, Abschnitt 7.11.2). Das gilt auch für selbst entwickelte Tabellenkalkulationsblätter und für Rechner-Apps in Mobiltelefonen, die beispielsweise zur Berechnung des Volumens eines Haufwerks verwendet werden. Solche Validierungen können z. B. durch Nachrechnen mittels Taschenrechner erfolgen. Dass und auf welche Weise eine Validierung durchgeführt wurde, ist stets zu dokumentieren.

Anmerkung:

Die Zeitschrift c't magazin für computer technik, Nr. 8 vom 18.07.2020, S. 17, berichtet, das Zubehör-Programm „Taschenrechner“ zu den Windows-Versionen 7, 8 und 10 rechne in der Einstellung „Standard“ falsch: Es ignoriere die Grundregel „Punkt- vor Strichrechnung“. In der Einstellung „Wissenschaftlich“ rechne dieses Programm korrekt.

3 Außendarstellung der Kompetenz von VSU-Sachverständigen

Sachverständige gemäß § 18 BBodSchG dürfen ihre durch die Zulassung bestätigte Kompetenz nach außen darstellen. Laut den Nebenbestimmungen und Auflagen des Zulassungsbescheides darf die Bezeichnung „Sachverständiger nach § 18 BBodSchG“ nur zusammen mit der Nennung des Sachgebietes erfolgen, für das die Zulassung erworben wurde. Insbesondere in Signaturen von Briefen und E-Mails, in Briefköpfen und auf Internetseiten ist die Zulassung korrekt darzustellen.

Auch Firmen weisen in ihrer Außendarstellung auf Zulassungen der bei ihnen angestellten Sachverständigen hin, die nach § 4 Abs. 1 VSU in dieser Funktion eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind. Die o. g. Ausführung gilt sinngemäß.

4 Ausführliche Referenz- / Projektliste der VSU-Sachverständigen

Mit dem Antrag zur Verlängerung der Zulassung als Sachverständiger nach § 18 BBodSchG ist eine „ausführliche Referenz- / Projektliste“ vorzulegen. Die Referenzliste dient dazu, die Tätigkeit im jeweils zugelassenen Sachgebiet nachzuweisen (§ 8 Abs. 7 VSU). Die Zulassungsstelle bittet, neben dem Titel, dem Auftraggeber und einer kurzen Beschreibung den Durchführungszeitraum, die Untersuchungsphase, die selbst durchgeführten Leistungen, das Schadstoffspektrum sowie die untersuchten Medien anzugeben. Wesentliche Beiträge von Dritten und Mitautoren sind dabei zu kennzeichnen.

5 Fortbildungspflicht der VSU-Sachverständigen

Zugelassene Sachverständige nach § 18 BBodSchG haben gemäß § 5 VSU eine Fortbildungspflicht. Der Zulassungsstelle ist mindestens alle 2 Jahre die Teilnahme an einer geeigneten Fortbildung unaufgefordert nachzuweisen. Die individuellen Fristen für die Vorlage der Fortbildungsnachweise sind im Zulassungsbescheid genannt. Gemäß § 9 VSU erlischt die Zulassung 6 Monate nach Ablauf dieser Frist, wenn keine Fortbildung nachgewiesen wird.

Fortbildungsnachweise können jederzeit per E-Mail an die Zulassungsstelle übermittelt werden. Eine Anmeldebestätigung ist hierbei nicht ausreichend. Fortbildungen anderer Rechtsgebiete – z. B. zum Verfüll-Leitfaden – reichen allein nicht aus, um die Fortbildungspflicht zu erfüllen.

6 Aufruf: Vorschläge von Themen für die SV-Fortbildung in Schwabach 2021

Das Referat 96 „Altlasten, schädliche Bodenveränderungen; Sachverständige“ bittet um Themen-Vorschläge für die Fortbildung der Sachverständigen nach § 18 BBodSchG in Schwabach am 10. Februar 2020 möglichst bis zum 8. November 2020.

Bitte mailen Sie Ihre Vorschläge an das LfU-Postfach: poststelle@lfu.bayern.de

Schreiben Sie bitte in die Betreff-Zeile:

„Themenvorschlag für die § 18 SV-Fortbildung in Schwabach 2021 an das Referat 96“.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

Ref. 96

Bildnachweis:

-

Stand:

Oktober 2020

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.